Planzeichenerklärung SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN Es git die Planzeiche (BGBI, 1991 I S. 58) ung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Ortsmitte Kühlungsborn Ost" Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4, 4a, 11 BauNVO) Aligemeine Wohngebiete, mit Itd. Nummeruerung (§ 4 BauNVC Teil A - Planzeichnung Besondere Wohngebiete, mit lifd. Nummerierung (§ 4a BauNVO) M 1:2000 Sonstige Sondergebiete Ortskern (§ 11 BauNVO) Maß der baulichen Nutzung (5 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 5 16 - 20 BauNVO) Zight der Vollgeschause als HArhstmaf isuweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO) Æ Sonstine Planzel Umgrenzung der Flächen für Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweiteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB) -Bebauungsplanes Nr. 36 - Geltungsbereich 1 (§ 9 Abs. 7 BauGB) Bebauungsplanes Nr. 35 - Geltungsbereich 2, 3, 4 und 5 (§ 9 Abs. 7 BauGB) 2. Darstellungen ohne Normcharakter vorhandene beuliche Anlager WA1 la GRZ 0,25 WA2 IIo kiinffin fortfallend GRZ 0,3 FH 14,0 WA3 IIo Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVC GRZ 0,3 FH 12,0 WA4 Io Sanstiges Sanderpebiet Fremderbeherbergung (§ 11 BauNVC GRZ 0,3 Sonstiges Sondergebiet Autohaus (§ 11 BauNVO) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 20 BauNVO) WA5 Io zuitesion Grundfäche in m² als Höchstmaß GRZ 0,2 FH 10,0 Geltungsbereich ! I Æ Bauweise, Baugrenzen (6.9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, 96.22, 23 BauN/O WB1 II GRZ 0,3 o Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 8 BauGB) WB2 II Filtrhan für dan Camainharlarf Zwarkhastimmunn GRZ 0,4 o WB3 II GRZ 0.25 o GRZ 0,4 o Verkehrsberühigte Mischwerkehrsfläch GRZ 0,6 o GRZ 0,4 o Prangurosagen: Flurtante im Maßstab 1:2000, Kataster- und Vermessungsamt Bad Doberan, Stand 31.7.2008; Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesamt 81 innere Verwal-tung M-V, Schwerin; sechstelliger Bebauungsplan Nr. 38 in der Fassung der 2. An-derung und sonstige Unterlagen des Beuerstes Kühtungsborn; eigens Erhebungen

Schulznahiol für Grundwassergewinzung - Schulzzone IIIfl Flächen für Wald (6 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB) Planung Nutrupospagalungan Malinahman und Ellichen für Malinahman zum Planting, Nutzungsregeungen, Machannen und Plachen für Match Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Anpflanzung von Bäumer Erhatung von Bäumen Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchem und sonstigen Bepflenzungen Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalachutz (6.9 Abs. 6 BauGB Einzelsnisgen, die dem Denkmalschutz unterliegen Umgrenzung von Flächen mit bekannten Bodenderkmale Sonstige Planzeiche Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Zwarkhastimmung Gemeinschaftsstellnittre Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umwelter ---- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 4. Darstellungen ohne Normcharakter

Teil B - Text

Flächen für die Wasserwirtschaft (6.9 Abs. 1 Nr. 14. 16 und Abs. 6 BauGB)

Imerenzung ung Elächen, die von der Behausen freizsbalts

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmechung vom 23.9.2004 (BGBI. I S. 2414) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen wird

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmechung vor 23. Januar 1990 (BGBI I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleich berungs- und Worhbeutkandigesetz vom 22.4.1993 (BGBI I S. 486)

1. Inhalt des Babassungsplanes (§ Alss. 1 BauCB). Organisation der 3. Anderson des Babassngsplanes Nr. 36 ist eine hervorgehobers Durdellung der Vorgather im gesamter Plangsbeit des Unsprungsplanes (Gellungsbeierich 1). die Ausweisung einer zusätzlichen Bautliche innerhalb des Flurstückes 6811 (Obienserbaße 98, Gellungsbereich 2), die Anderung der zulösigen Vollgeschobes innerhalb des Flurstückes (Gellungsbereich 2), die Anderung der zulösigen Vollgeschobes innerhalb des Flurstückes (Gellungsbereich).

Ausgenommen von den nachfolgenden Festsetzungen gelten alle übrigen Fest-setzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 36 in der Fessung der 2. Anderung sowie der Satzung aber die örtlichen Bauvorschriften uneingeschränkt weitertim fact.

nes Nr. 36 gilt für den Geltungsbereich 5 mit zulässigen zwei Vollgeschossen ei ne Finshöhe von maximal 8 m.

3. Fläche für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (5.9 Abs. 1 Nr. 4 RauGR. § 16 BackVO).

3 1 BackVO in Control of the Persisting der Vorgefen ertikt der zweis Satz der textiliken Federacie. Wei der Vorgefen ertikt der zweis Satz der textiliken Federacie. Wei der Vorgefen ertik Satz der Vorgefen in Satz der Vorgefen im Satz der Vorgefen in Satz der Vorgefen vor Vo

Beim Abrise von Gebäuden sowie bei der Sanierung von Gebäuden ist im Vorfeld der Arberschutz zu besichten. Eis ist nicht auszuschließen, dass Gebäude als Lebens-oder Natstätle von mech § 44 BNatSchG afrang geschützten Arten dienen. Eine Be-troffenheit bzw. Nichtbetroffenheit ist der unteren Naturschützbehorde des Landkrei-

tromernet bzw. Nichtbetroenniert die der unteren Naturschuszehonde des Landkrich sess Bald Doberan vor Ahriss bzw. Umbau von Gebäuden nachzuweisen. Der Noch-weis ist durch ein Briedkologisches Fachgutschten zu erbringen und der unteren Ne-turschutzbehörde vorzulögen.

Die Beseitigung von nach 6 18 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützten Bäumen sowi

Alle im Rebauungsplan Nr. 36 gegebenen Hinweise zu Bau- und Bodendenkmale Alle im Bebsuungsglein N. 36 gegebenen krinviese zu litei- und boderdelstmäßen, Allassben, zur Leige von Ferbanken, zum Windelsdanzt, zu geleinende Setzungen Allassben, zur Leige von Ferbanken, zum Windelsdanzt zu geleinen Setzungen 5. Anderung nicht berücht und gelten welterhein fürt. Der Hirwiss sind die nohwendige Zusämmung bzw. Geselmingung des Straßerbausamtes Glistfow bezüglich von Bauschröten der Geberner zu der Straße verfallt, die diese Straßen nicht mahr sie Lundesstraße Nicksoffwort sind.

alle Handlungen, die zu ihner Zestörung, Beschädigung oder erheblichen Beein-trächtigung dieser führen können, sind gemäß § 18 Abz. 2 NatSchAG M-V verboten. Die unfere Naturschutzbehörde kann auf Antras Ausnahmen zulässen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

Verfahrensvermerke

- Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertreterversammlung über die 3. Ände rung des Bebauurgsplanes Nr. 36 wurde km Q0:50, 2012 gefasst. Die onsüblig che Bekanntmachung des Aufstellungs Stadt Oelseebad Kühlungsborn, den 15: Okt Juli 25: Juli Birlehrickfork
- vom 23 2004 (BIGIL 18, 2414) einschleitlich aller reintstelligen Änderungen eine Begleite auch Berufstelligen geir Beruf Gellesselligen Vom Biggleite Geschleite und der Schlieben der Schlieben vom der Biggleite Klüningsborn Ortsmite Klüningsborn Ort, unriessend den gesenten Gehangsberich der senderstallt gelte Schlieben 18, 25, gelagen in Klüningsborn Ortsmite Klüningsborn Ortsmite Klüningsborn Ortsmite Schlieben 18, 25, gelagen in Klüningsborn Ortsmite der Schlieben 18, 25, gelagen in Klüningsborn Ortsmite Schlieben 18, 25, gelagen in Klüningsborn 18, gelagen 18, gelagen
 - Die Stadtvertreterversammlung hat am 36 2012 den Entwurf der 3. Ande-rung des Bebauungsplanes Nr. 36 m/3 Englündung gebließt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

 - (4) Der ketsstermäßige Bestand am 35% Zithik wird als richtig dargestel boscheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Denteilung der Grentpunkte gilt de Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß-giltigker die de, erchtsverbindliche Für karte im Madatab 1: Arch. vorliedt, Redirektenschoffe können nicht abzeiete

 - Die Stadtvertretevernammung hat die Bissingspelinen der Offenflichkeit sonlie die Stadtungsahrung der Besonder ung dereitigen Trager oberscheit beiterige auf Schauffliche Stadtungsahrung der Besonder bei Besonder in Stadtungsahrung der Stadtungsa

 - (7) Die Satzung über die 3. Änderung des Bebakungsplases Nr. 36, bastehend aus der Pfanzeichnung (Teil A) und dem Teils (Teil B) (WWW-die Satzung über die drächen Bauvorschriften werden Nermit ausgätzerlist.
 - Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Pien auf Deuer während di Der Sätzungsbeschlass und die State, bilt der det feltig und Unsahr wirknicht Der Bereitstunden von gedemmen eingemöhrt mystellsch allem und der des Intalle Dereitstunden von gedemmen eingewährt mystellsch allem der des Intalle Halt der Statel Ostanebast Knitungsborn bekannt gemacht worden. In der Behalt der Statel Ostanebast Knitungsborn bekannt gemacht worden, in der Behalt der Statel Ostanebast Knitungsborn bekannt gemacht worden, in der Behalt der Statel Ostanebast Knitungsborn bekannt gemacht worden. In der Behalt der Statel Ostanebast knitungsborn bekannt gemacht worden. In der Bertricht gemacht gemacht der Statel der Statel gemacht gemacht
 - Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den Der Ohi Rohb / Wartell

SATZUNG DER STADT OSTSEEBAD KÜHLUNGSBORN ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 36

"Ortsmitte Kühlungsborn Ost" gelegen in Kühlungsborn Ost, begrenzt im Ceten durch die Cubanzestraße, die Dobenaner Straße und die Bebauung stellich und össlich des Birkenweges, im 50-den durch die Ultwenstraße, im Wessen durch den Stactwald südwestlich der Lin-denstraße, im Norden durch den Stactwald nordisch der Dowenstraße, dan Her-

mann-Löns-Weg und die Hafenstraß-Bearbeitungsstand 22.02.2013